jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/13 91/13/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1;
BAO §299 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wenn sich die Behörde im Spruch des Aufhebungsbescheides nach§ 299 BAO in der Bezeichnung des Aufhebungstatbestandes vergriffen hat (Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften statt richtigerweise Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit), kann der Abgabepflichtige in seinen Rechten nicht verletzt werden

(Hinweis E 25.6.1990, 89/15/0075).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130142.X02

Im RIS seit

13.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at